

## **Polizeibeamte dürfen angehaltene Personen nicht duzen**

**3. Mai 2017**

Polizeibeamte haben angehaltene Personen anständig zu behandeln. Dazu gehört, dass diese nicht geduzt werden. Duzen ist herabwürdigend. Dadurch werden kontrollierte Personen als bloße Objekte behandelt, was mit Art. 7 BV und Art. 3 Abs. 1 StPO unvereinbar ist.

[BGE 1B\\_176/2016](#)